

Name der Gesellschaft

Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten=Betrieb

会社名

タルノビッツ鉍山製鉄所経営株式会社

認可年月日

1856.03.19.

業種

鉍山精錬

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1856,SS.185-200.

ファイル名

18560319TABEB\_A.pdf

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — Nr. 16. —

---

(Nr. 4385.) . Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Zarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.“ Vom 19. März 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.**

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Zarnowitz in Oberschlesien gebildet hat, welche die Ausübung aller Arbeiten, die unter dem Namen Eisenhüttenbetrieb zu verstehen sind, als: Darstellung von Ganz-Roh Eisen, Eisengußwaaren und schmiedbarem Eisen, sowie Ausbeutung von Eisenerz aller Art und Steinkohlen — ferner das Aufsuchen und den Ankauf von Eisenerzen aller Art und von Steinkohlen, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen, — endlich den Handel mit Eisenwaaren, sowie den Verkauf von allen aus den Eisenerzen überhaupt zu gewinnenden Produkten zum Zwecke hat, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: „Zarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb“ auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in dem gerichtlichen Akte vom 29. Dezember 1855. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde dem gerichtlichen Akte vom 29. Dezember 1855. für immer verbunden und nebst dem wörtlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Doppeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 19. März 1856.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**  
v. d. Heydt. Simonß.

---

# Statut

der

## Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten- Betrieb.

---

### Erster Titel.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

#### Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den unterzeichneten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft gebildet.

Sie führt den Namen:

„Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-  
Betrieb.“

#### Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tarnowitz in Ob. Schlesien.

#### Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf denjenigen folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung des Statuts stattfindet.

Die Verlängerung der Dauer kann durch eine Generalversammlung in Gemäßheit des Artikel 42. beschlossen werden, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

#### Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) Ausübung aller Arbeiten, welche man unter dem Namen Eisenhüttenbetrieb versteht, als: Darstellung von Ganz-Roh Eisen, Eisengußwaaren und schmiedbarem Eisen, sowie Ausbeutung von Eisenerzen aller Art und Steinkohlen;
- 2) das Aufsuchen und der Ankauf von Eisenerzen aller Art und von Steinkohlen, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen;
- 3) der Handel mit Eisenwaaren, sowie der Verkauf von allen, aus den Eisenerzen überhaupt zu gewinnenden Produkten.

Zwei-

## Zweiter Titel.

### Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

#### Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 600,000 Rthln. Preussisch Kurant, getheilt in 6000 Aktien, jede im Betrage von 100 Rthlr. Preussisch Kurant.

Von diesem Grundkapitale werden sofort 400,000 Rthlr. emittirt, der Rest auf Beschluß der Generalversammlung.

#### Artikel 6.

Die Aktien werden nach dem, diesem Statute beigegebenen Formulare in laufenden Nummern auf jeden Inhaber ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtet ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf den Namen des Inhabers lautende Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Die Quittungsbogen können übertragen werden, doch muß der Uebertrag von dem Cedenten und Cessionar unterschrieben und in den Registern der Gesellschaft vermerkt sein.

Auf den Quittungsbogen wird durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft oder durch eine andere hierzu besonders delegirte Person der geschehene Uebertrag notirt.

Die Gesellschaft kann verlangen, daß die Unterschrift der Parteien amtlich beglaubigt wird. Der erste Zeichner sowohl, als die Cessionare bleiben bis vierzig Prozent des Aktienbetrages verpflichtet.

#### Artikel 7.

Die Aktien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf eine gewisse Anzahl von Jahren nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

#### Artikel 8.

Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Aktien erfolgen nach erlangter Allerhöchster Genehmigung des Statuts auf Grund einer besonderen Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten, sowie es die Fortführung des Unternehmens erfordert.

Die Aufforderungen geschehen in den Artikel 13. genannten Blättern.

Nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts müssen sofort mindestens zehn Prozent und demnächst innerhalb des ersten Jahres mindestens weitere zehn Prozent eingezahlt werden.

Die Einzahlungen erfolgen bei der Kasse der Gesellschaft zu Tarnowitz. Wer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt die Zahlung nach vorheriger neuer Aufforderung nicht binnen weiteren vier Wochen, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

- a) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, oder
- b) die bereits ausgegebenen Aktien-Quittungsbogen als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang der Aktien für vernichtet zu erklären, welche Erklärung durch die öffentlichen Blätter (Artikel 13.) unter Angabe der Nummer erfolgt.

In die Stelle der für verfallen erklärten Quittungsbogen werden neue unter derselben Nummer ausgefertigt und durch einen vereideten Makler der Börse zu Breslau für Rechnung des ursprünglichen Inhabers verkauft.

Dieser Fall soll auch

- c) bei Sterbefällen, Fallissements, Auseinandersetzungen und in ähnlichen, vom Verwaltungsrathe für angemessen erachteten Fällen eintreten.

Eine Verzinsung der eingezahlten Beträge, bis daß die Aktien vollständig eingezahlt sind, findet nicht statt.

#### Artikel 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

#### Artikel 10.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden.

#### Artikel 11.

Gehen Aktien verloren, so werden an Stelle derselben neue ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß mortifizirt sind.

Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

#### Artikel 12.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie Domizil im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Tarnowitz.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise, falls der Aktionair nicht in dem Bezirke wohnt, an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe der §§. 20. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Sekretariate der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Tarnowitz.

Ar-

### Artikel 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem  
Preussischen Staatsanzeiger,  
der Breslauer Zeitung zu Breslau,  
der Schlesiſchen Zeitung zu Breslau und  
dem Kreisblatte zu Beuthen in Ob. Schlesien.

Geht eins der Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes mit Genehmigung der Königlichen Regierung bestimmt hat.

Außerdem ist die Königliche Regierung befugt, sobald sie es für erforderlich hält, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder solche nöthigenfalls vorzuschreiben.

### Dritter Titel.

#### Von dem Verwaltungsrathe.

### Artikel 14.

Die Gesellschaft wird von einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe und einem Direktor verwaltet.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt. Die über die Wahl gerichtliche oder notariell aufzunehmende und auszufertigende Verhandlung bildet seine Legitimation; drei Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen in Larnowik wohnen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zwanzig Aktien besitzen oder solche binnen vier Wochen nach erfolgter Wahl erwerben; sonst bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, aus der Zahl der Aktionaire das fehlende Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen. Die Dokumente der Aktien werden bei der Gesellschaft niedergelegt.

### Artikel 15.

Der Verwaltungsrath wählt auf die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden, der seinen Wohnsitz in Larnowik nehmen muß, und zwei Stellvertreter, die mit ihm den sogenannten Ausschuß bilden (Art. 16.). Die Ausschließenden sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder dem Direktor übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung disponibler Fonds und über die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten,

bauten, große Reparaturen, sowie über Lage, Plan und Umfang der anzulegenden Werke.

Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte beziehen. Er ernennt den Direktor und die übrigen Beamten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und insbesondere die von den Kassenbeamten zu stellenden Kautionen.

Er erläßt und ändert die für den Direktor maassgebenden Instruktionen.

#### Artikel 16.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes und die öffentlichen Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Ausschusses unterschrieben.

#### Artikel 17.

Der Verwaltungsraths-Ausschuß kontrollirt den Direktor und bildet das Kassenfuratorium.

#### Artikel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig in jedem Quartale, und zwar am zweiten Donnerstage des ersten Quartalsmonats, in Tarnowitz.

Zu diesen ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird der Verwaltungsrath unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter schriftlich eingeladen.

#### Artikel 19.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von neun Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

Die Entscheidung erfolgt durch Majorität von zwei Drittel der Anwesenden.

#### Artikel 20.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre ernannt.

Nach Verlauf jeden Jahres scheiden vier Mitglieder aus.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1858.

In den ersten zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos, und später durch das Dienstalter bezeichnet.

Ausscheidende sind wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird diese vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe aus der Zahl der Aktionaire ersetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung.

Ar=

### Artikel 21.

Für das erste Mal sind zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

- 1) der Direktor Anton Klaus zu Tarnowitz,
- 2) der königliche Geheime Kommissionsrath Friedrich W. Grundmann zu Rattowitz,
- 3) der Kreisgerichtsrath Robert von Gilgenheimb zu Tarnowitz,
- 4) der Dr. med. Leopold Wolff zu Tarnowitz,
- 5) der Kaufmann Salomon Cohn zu Tarnowitz,
- 6) der Bergwerksbesitzer Joseph Heinze zu Domb,
- 7) der Schichtmeister Friedrich Geißler zu Tarnowitz,
- 8) der Kaufmann Samuel Traube zu Breslau,
- 9) der königliche Staatsanwalt W. Hundt zu Tarnowitz,
- 10) der Rittergutsbesitzer Carl von Koschützky aus Groß-Wilkowitz,
- 11) der königliche Kreisgerichtsssekretair und Kanzleidirektor Gottfried Denke zu Tarnowitz,
- 12) der Spediteur Moriz Silbergleit zu Gleiwitz.

### Artikel 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung drei Prozent vom reinen Gewinn (nach Artikel 36.).

Der Verwaltungsrath vertheilt die Lantieme unter seine Mitglieder.

### Viertel Titel.

Von dem Direktor.

### Artikel 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden Dienst-Instruktion wird von dem Verwaltungsrathe ein Direktor ernannt.

Seine Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Der Verwaltungsrath bestimmt dessen Besoldung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution.

### Artikel 24.

Der Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Gesellschaftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Angestellten und Agenten der Gesellschaft.

Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution. Er unterzeichnet die



Korrespondenz und versteht alle Geschäfte, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

#### Artikel 25.

Der Direktor ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrathes; es steht ihm frei, in wichtigen oder schwierigen Fällen den Zusammenritt des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

### Fünfter Titel.

#### Von den Generalversammlungen.

#### Artikel 26.

Die Generalversammlung stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

#### Artikel 27.

Sie besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens fünf Aktien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er fünf Aktien besitzt. Keiner kann aber mehr als zwanzig Stimmen haben.

#### Artikel 28.

Die ordentliche Versammlung der Aktionaire findet statt am zweiten Donnerstage des Mai jeden Jahres, und im Falle derselbe ein Fest- oder Feiertag ist, an dem darauf folgenden Werktag in einem näher zu bezeichnenden Lokale am Sitze der Gesellschaft. Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen vier Wochen vorher durch Insertion in die Artikel 13. genannten Blätter bekannt gemacht.

#### Artikel 29.

Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder Generalversammlung müssen die Aktionaire, welche an derselben Theil nehmen wollen, sich in dem Bureau der Gesellschaft durch Vorzeigung der Aktien, resp. Quittungsbogen legitimiren und dieselben dort deponiren oder deren am dritten Orte erfolgte Niederlegung auf eine der Direktion genügende Weise darthun. Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der ihm gehörigen Aktien resp. Quittungsbogen in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere, mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird.

Dies letztere dient als Einlaßkarte zur Generalversammlung.

Für Aktien, auf welche Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Der

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechnigte Aktionair kann sich durch einen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Durch einen und denselben Bevollmächtigten können jedoch, ausschließlich seiner eigenen, nur zwanzig Stimmen vertreten werden.

#### Artikel 30.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, sobald dies von dem Verwaltungsrathe für nöthig erachtet worden, oder sobald Aktionaire, welche zusammen mindestens fünfhundert Aktien besitzen, bei dem Verwaltungsrathe schriftlich darauf antragen.

Der Verwaltungsrath beruft die außerordentlichen Generalversammlungen mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im Artikel 13. genannten Blätter.

Die Bekanntmachungen sollen wenigstens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden und den Gegenstand der Berathung enthalten.

#### Artikel 31.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich der im Artikel 39. und 42. vorgesehenen Fälle; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung ist öffentlich, oder, falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

#### Artikel 32.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Tritt nicht die absolute Stimmenmehrheit bei dem ersten Skrutinium hervor, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen fortgesetzt, bis die absolute Stimmenmehrheit für einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

#### Artikel 33.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte nach folgender Tagesordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire.

Letztere müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanzen mit den Skripturen und Büchern der Gesellschaft zu vergleichen und, falls dieselben in Ordnung befunden worden, bei dem Verwaltungsrathe die Ertheilung der Decharge zu beantragen.

Bei Berathung und Beschlußnahme über Anträge ist jeder Eingriff in die spezielle Geschäftsverwaltung zu vermeiden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen.

#### Artikel 34.

In den außerordentlichen Generalversammlungen wird nur über diejenigen Gegenstände verhandelt, welche in der öffentlichen Bekanntmachung bei der Berufung bezeichnet sind.

### **Sechster Titel.**

#### **Bilanz, Dividende, Reservefonds.**

#### Artikel 35.

Am 31. Dezember jedes Jahres wird von dem Direktor ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft aufgenommen, in ein besonderes dazu eingerichtetes Register eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

In diesem Bilanzinventarium werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Aufstellung des Inventars, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen aber nach dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatz gebracht. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Die Bilanz wird alljährlich im Monat März durch die im Artikel 13. genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 36.

Von dem Jahresgewinn (Artikel 35.) werden vorweg genommen:

- 1) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds;
- 2) drei Prozent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

#### Artikel 37.

Der Reservefonds, welcher im Geschäfte verbleibt, soll zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen; bis zur Erreichung dieser Höhe werden jährlich zehn Prozent von dem reinen Gewinn abgesetzt. Er ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt und kann nur auf besonderen, von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes zur Verwendung kommen.

Wird der Reservefonds angegriffen, so wird er auf gleiche Weise ergänzt.

Ar=

### Artikel 38.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt halbjährig am 15. Februar und 15. August gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft. Wird der Betrag binnen vier Jahren nach eingetretenen Fälligkeitsterminen nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

## Siebenter Titel.

### Auflösung der Gesellschaft und Liquidation.

#### Artikel 39.

Die Auflösung soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens drei Viertel der sämtlichen Aktien vertreten, verlangt wird. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktionaire, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gerechnet.

Die Befugnisse der Königlichen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. werden hierdurch nicht geändert.

#### Artikel 40.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft (Artikel 3. und 39.) bestimmt diese den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt ihre Befugnisse.

## Achter Titel.

### Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen des Statuts.

#### Artikel 41.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen dürfen, mit Ausnahme der im Artikel 8. genannten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich binnen acht Tagen nicht einig sein können.

In diesem Falle ernennt der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Beuthen in Ob. Schlesien den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen im Kreise Beuthen wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schieds-

richters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennet.

Das Schiedsgericht hat seinen Auspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

#### Artikel 42.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn deren allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet worden. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

### Neunter Titel.

#### Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

#### Artikel 43.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung, oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

#### Vorübergehende Bestimmungen.

#### Artikel 44.

Es wird hierdurch den Herren:

- 1) dem Königlichen Geheimen Kommissionsrath Friedrich Wilhelm Grundmann zu Rattowitz,
- 2) dem Königlichen Staatsanwalt Wilhelm Hundt zu Tarnowitz,
- 3) dem Güterdirektor Anton Klauska ebendaher,

Vollmacht und Auftrag erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzujuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikel 1. beitretenden Aktionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen worden.

#### Artikel 45.

Die Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituierung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

Actie  
№.....

Auszu-  
schnei-  
denber  
Lalon.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

100 Thaler.

100 Thaler.

**Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau  
und Eisenhütten-Betrieb.**

Begründet durch gerichtlichen Vertrag vom ..ten  
..... 185., bestätigt durch Allerhöchste  
Urkunde vom ..ten ..... 185..

Actie № .....

über

**Einhundert Thaler Preussisch Kurant.**

Der Inhaber ist bei der Tarnowitzer Aktiengesell-  
schaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb für den  
Betrag von

»Einhundert Thaler«

betheilligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und  
Pflichten. Dieser Aktie sind zwölf Dividenden-  
scheine pro ..... 185. bis ..... 18..  
einschließlich nebst Lalon beigelegt.

Ausgefertigt Tarnowitz, den ..ten .....  
185..

**Der Verwaltungsrath.**

(Eigenhändige Unterschrift dreier Mitglieder  
des Verwaltungsrathes.)

(Trockener  
Stempel.)

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.  
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

100 Thaler.

100 Thaler.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

Anweisung zur Aktie №.....

Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Rupon-Register.

Dieser Lalon  
wird gebunden  
und beruht im  
Archiv der  
Gesellschaft.

(Nr. 4385.)

## Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

---

**Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc.**

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire  
betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweck-  
mäßig.)

Inhaber empfängt am ..... 186. gegen diese Zusammenfassung die zweite Serie der Dividendenhefte zu der  
umfänglich bezeichneten Stelle.  
Kannowitz, den .. ten ..... 185..

**Der Verwaltungsrath.**  
(Unterschrift dreier Mitglieder per Facsimile.)

12.	11.
10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1.
<p align="center"><b>Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb.</b></p> <hr/> <p><b>(Trockener)</b>      <b>Dividendenschein</b> <b>(Stempel.)</b>      zu der Aktie <i>N</i>.....</p> <p>Der Inhaber empfängt am 15. Februar 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Tarnowitz oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das II. Semester des Geschäftsjahres pro 185..</p> <p align="center"><b>Der Verwaltungsrath.</b> (Unterschrift dreier Mitglieder per Facsimile.)</p>	<p align="center"><b>Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb.</b></p> <hr/> <p><b>(Trockener)</b>      <b>Dividendenschein</b> <b>(Stempel.)</b>      zu der Aktie <i>N</i>.....</p> <p>Der Inhaber empfängt am 15. Februar 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Tarnowitz oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das I. Semester des Geschäftsjahres pro 185..</p> <p align="center"><b>Der Verwaltungsrath.</b> (Unterschrift dreier Mitglieder per Facsimile.)</p>
Eingetragen Fol. .... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)	Eingetragen Fol. .... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)



12.	11.
10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1.
Zahlbar am 15. August 185.. Für das I. Semester des Geschäftsjahres 185..	Zahlbar am 15. Februar 185.. Für das II. Semester des Geschäftsjahres 185..
Artikel 38. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	Artikel 38. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.  
(Rudolph Decker.)